

§ 5

(1) Die Bezirkswirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind für die Produktion von Mischfuttermitteln und in Verbindung mit den Abteilungen Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke für die Produktion von Futtergemischen verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat die örtlichen staatlichen Organe bei der Organisierung der Produktion von Futtergemischen.

§ 6

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft arbeitet die Rezepturen, Normen bzw. Standards für die Mischfuttermittel aus und bestätigt die Rezepturen und Normen.

(2) Soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, dürfen Mischfuttermittel nur nach bestimmten, vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Normen hergestellt werden. Sie müssen in ihrer Zusammensetzung an Gemeineteilern und deren Mindest- und Höchstgehalt an wertbestimmenden Bestandteilen den Anforderungen dieser Normen entsprechen.

§ 7

(1) Mischfuttermittel und importierte Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden sollen, sind zur Registrierung in das Futtermittelregister beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anzumelden. Die Anmeldung und Registrierung hat keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit des Herstellers für die Brauchbarkeit der Futtermittel. Die Eintragung im Futtermittelregister kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen für die Qualität oder Herstellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Wird eine Eintragung gelöscht, darf das betreffende Futtermittel vom Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung über die erfolgte Löschung an den Anmelder nicht mehr hergestellt bzw. importiert werden. Die vorräufigen Futtermittel dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt für die einzelnen Futtermittel Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen fest, die verbindlich sind.

(2) Futtermittel, die nicht den festgelegten Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann untersagen, daß bestimmte Futtermittel mit geringem Futterwert oder sonstiger minderwertiger Beschaffenheit hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden.

(4) Gesundheitsschädliche oder verdorbene Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

(1) Die Kontrolle über die Qualität und die Untersuchung der Futtermittel sowie die Kontrolle des Verkehrs mit Futtermitteln obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Es bedient sich hierfür der entsprechenden Fachinstitute für Landwirtschaft und der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter. In besonderen Fällen kann das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe andere Institute zur Durchführung von bestimmten Untersuchungen heranziehen.

(2) Die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Institutionen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben, den Lägern der Handelsbetriebe sowie bei den Verbrauchern durchzuführen und unentgeltlich entsprechende Proben zu entnehmen.

(3) Für die Probenahmen von Futtermitteln sowie für die analytische Untersuchung der Futtermittel werden Gebühren entsprechend den hierfür gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 10

Das importierende Außenhandelsunternehmen hat beim Abschluß von Verträgen über die Einfuhr von Futtermitteln die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Qualitätsmerkmale zu beachten. Sofern ausländische Qualitätsmerkmale oder Handelsgepflogenheiten des internationalen Handels dem entgegenstehen, sind die Lieferbedingungen vor dem Abschluß der Verträge zwischen dem Handelsunternehmen (Deutscher Innen- und Außenhandel) und dem zuständigen Binnenhandelsorgan (Zentrales Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse) nach Bestätigung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zu vereinbaren. Die bestätigten Lieferbedingungen sind auch den Verträgen mit den weiteren Abnehmern zugrunde zu legen.

§ 11

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft beruft zur fachlichen Beratung in Fragen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, eine Gutachterkommission. Die Zusammensetzung der Kommission, ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt.

§ 12

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Futtermittel bzw. Futtergemische, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen dieser Betriebe für den Eigenbedarf hergestellt werden.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Qualitätsminderungen oder Verderb von Futtermitteln verschuldet, für deren Lagerung er verantwortlich ist, oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt.